

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Auswirkungen der Bürokratieabbaugesetze

Nachdem durch das Bürokratieabbaugesetz I ab dem 15.04.2007 das Widerspruchsverfahren bereits in den Bereichen

- Arbeitsschutzrecht
- Gewerbe- und Gaststättenrecht
- Baurecht und
- Geräte- und Produktsicherheitsrecht

abgeschafft wurde, ist durch das Bürokratieabbaugesetz II ab dem 01.11.2007 das Widerspruchsverfahren mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich entfallen.

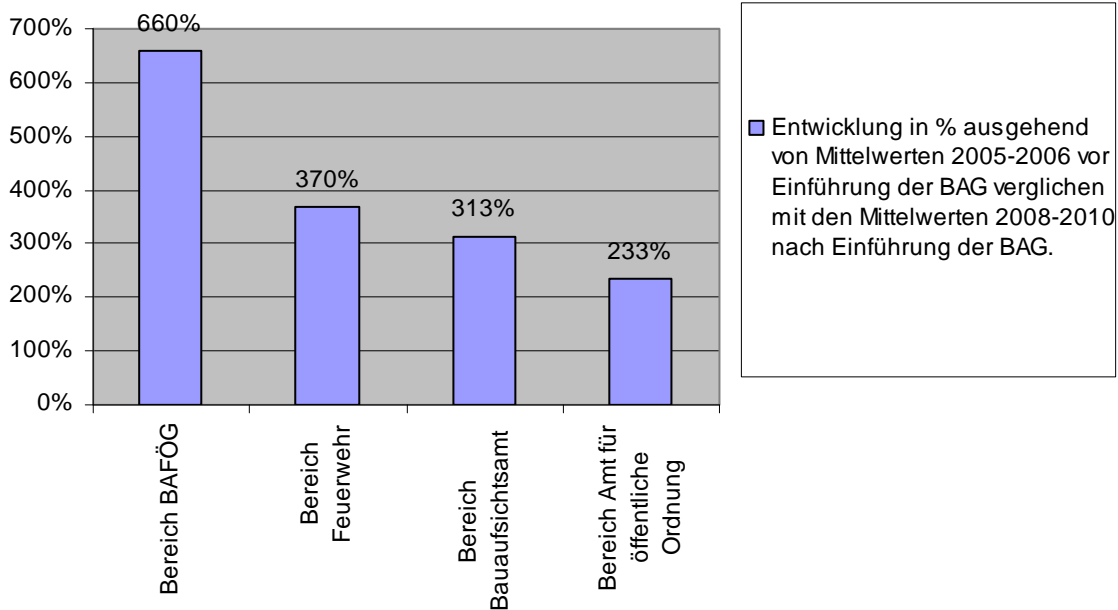
Nach dem Koalitionsvertrag Nordrhein-Westfalen 2010 – 2015 zwischen der NRW SPD und Bündnis 90 / die Grünen NRW „Gemeinsam neue Wege gehen“ ist vorgesehen, das Widerspruchsverfahren dort wieder einzuführen, wo es nach sorgfältiger Prüfung sinnvoll ist. Zur Begründung wird ausgeführt, durch die flächendeckende Abschaffung von Widerspruchsverfahren sei der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt, der bewährte Dialog zwischen ihnen und der Verwaltung geschwächt und die Verwaltungsgerichte erheblich belastet worden.

Nachfolgend werden Auswirkungen der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens der Bürokratieabbaugesetze (BAG) auf die Verwaltung (30/Rechts- und Versicherungsamt und 21/Kassen- und Steueramt) dargestellt.

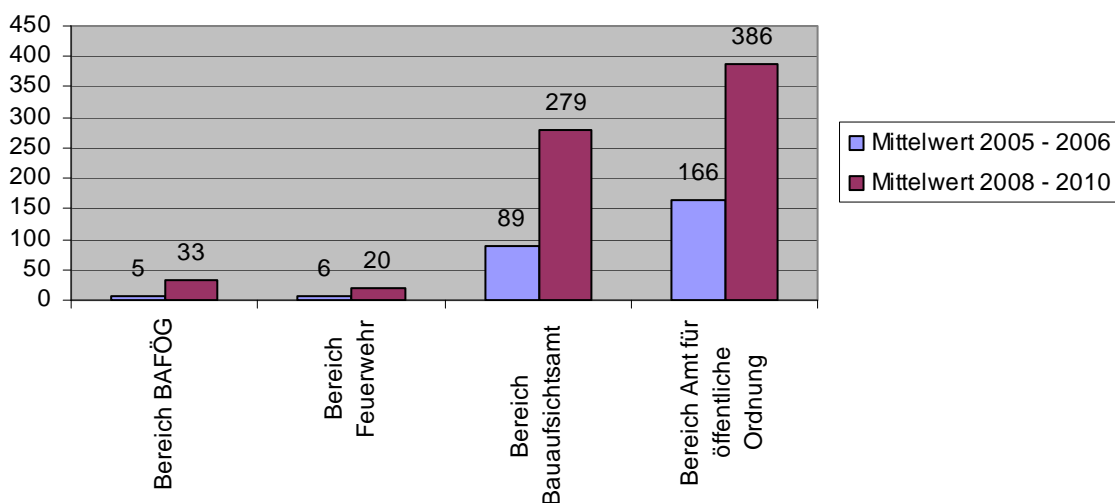
1. Entwicklung der Anzahl der Klageverfahren seit Einführung dieser Gesetze

Bei 30/Rechts- und Versicherungsamt hat sich die Anzahl der öffentlich-rechtlichen Prozesse seit Einführung der Bürokratieabbaugesetze (BAG) in 2007 insgesamt mehr als verdoppelt. Auffällig sind deutliche Steigerungen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, die auf die BAG zurückzuführen sind. Insbesondere die Bereiche Bauaufsichtsamt und Amt für öffentliche Ordnung machen sich aufgrund der absoluten Fallzahlen arbeitsmäßig stark bemerkbar. In 2007 gab es bereits deutliche Steigerungen, die auch prognostiziert waren, jedoch bleibt 2007 als Übergangsjahr in dieser Darstellung außer Betracht.

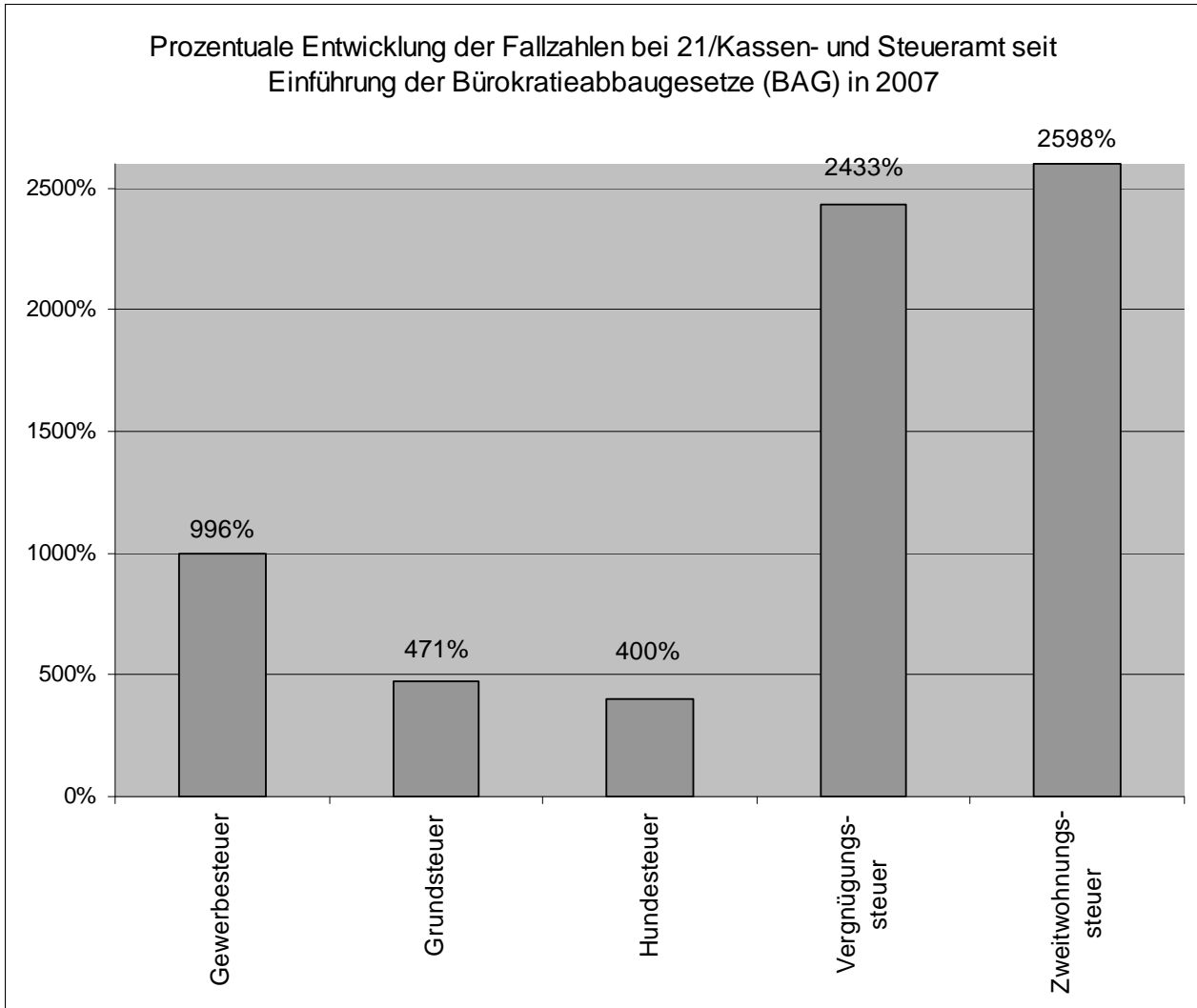
Prozentuale Entwicklung der Fallzahlen bei 30/Rechts- und Versicherungsamt seit Einführung der Bürokratieabbaugesetze (BAG) in 2007

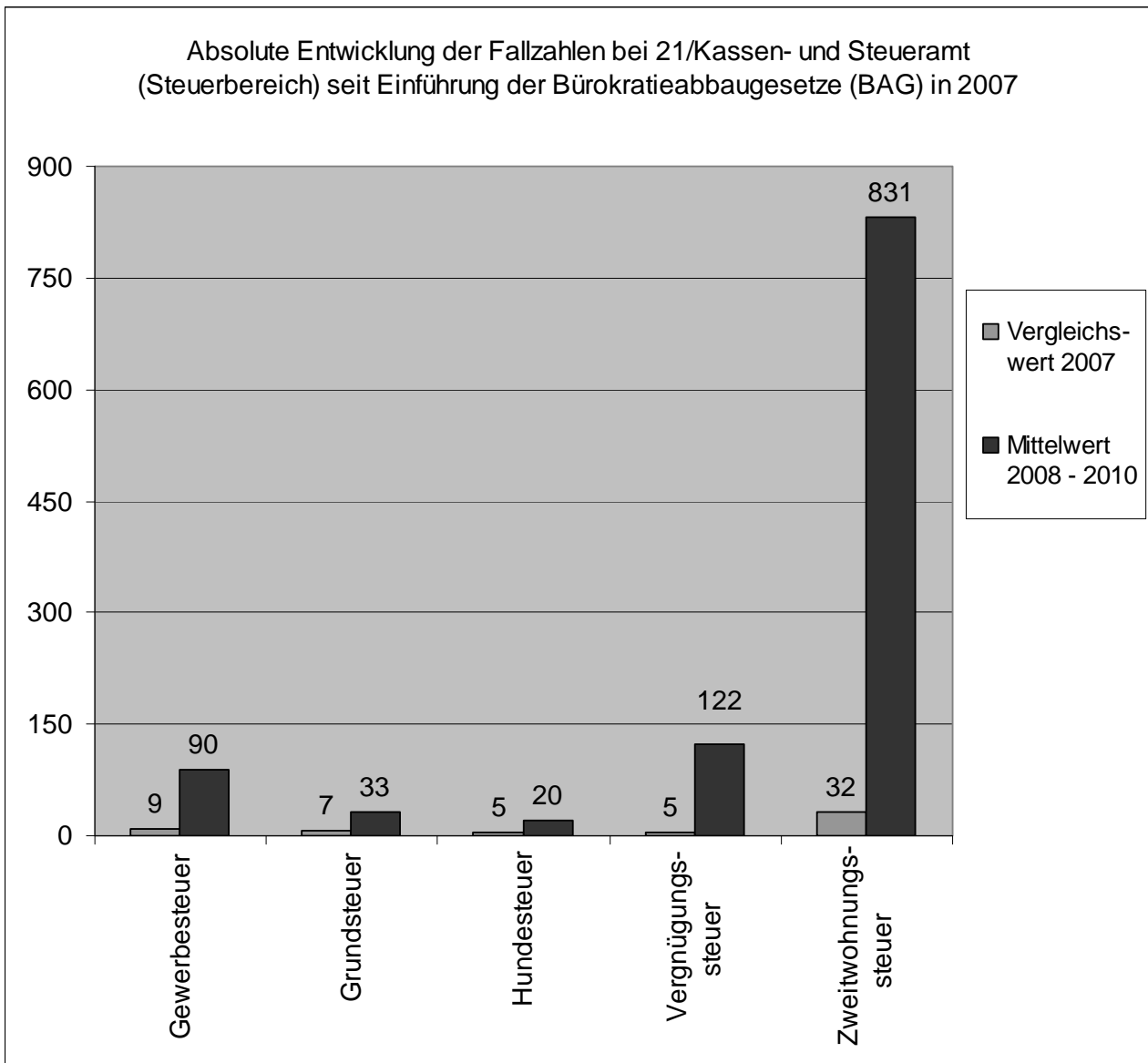


Absolute Entwicklung der Fallzahlen bei 30/Rechts- und Versicherungsamt seit Einführung der Bürokratieabbaugesetze (BAG) in 2007



Bei 21/Kassen- und Steueramt hat sich die Anzahl der (öffentlich-rechtlichen) Prozesse im Steuerbereich (Gewerbe-, Grund- und kommunale Aufwandsteuern) seit Abschaffung des Widerspruchsverfahrens deutlich erhöht, obwohl für den Bereich der Grundbesitzabgaben ein sog. Gegenvorstellungsverfahren, s. u., praktiziert wird. Die Vergleichszeiträume unterscheiden sich von denen von 30/Rechts- und Versicherungsamt, da im Steuerbereich das Widerspruchsverfahren erst Ende 2007 abgeschafft wurde.





2. Aufwand und Verfahrensdauer bei Klageverfahren im Vergleich zum Widerspruchsverfahren

Zusätzlicher Aufwand

Nach dem Wegfall des Widerspruchsverfahrens hat sich die Anzahl der Klageverfahren bei 30/Rechts- und Versicherungsamt mehr als verdoppelt (ca. 570 Fälle mehr im Jahr). Dies machte die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle erforderlich.

Bei 21/Kassen- und Steueramt werden sämtliche Verfahren, einschl. der hochspezialisierten fachinhaltlichen Bearbeitung, ohne Einschaltung einer externen Rechtsvertretung durchgeführt.

Dort hat sich die für alle Steuerarten summierte Anzahl der Klageverfahren in der Prozessvertretung fast verzwanzigfacht. Dies führte bei 21/Kassen- und Steueramt bisher zur Einrichtung von insgesamt 8,00 zusätzlichen Stellen.

Die Möglichkeit, Entscheidungen in Widerspruchsverfahren, z. B. im Hinblick auf Musterklagen, im Einvernehmen mit dem Bürger zurückzustellen, besteht nicht mehr.

Bei der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens blieb das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bestehen. Danach muss der Bürger weiterhin zunächst vorläufigen Rechtsschutz bei der Behörde beantragen und kann erst nach dessen Ablehnung

gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz beantragen, obwohl er unmittelbar Klage erheben muss. Dies führt für Bürger und Behörde zu doppelter Arbeit.

Verfahrensdauer

Die Dauer der Klageverfahren ist höchst unterschiedlich und liegt zwischen wenigen Monaten und mehreren Jahren. Genauere Auswertungen -insbesondere für die Mehrverfahren durch den Wegfall der Widerspruchsverfahren- liegen nicht vor.

3. Kosten für den Bürger, die im Widerspruchsverfahren nicht anfallen würden

Die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten sind abhängig vom Streitwert; sie sind vom Bürger und der Stadt im Verhältnis ihres Unterliegens zu zahlen. Für die erste Instanz fallen Kosten wie folgt an:

- Die Mindestgebühren bei einem **Streitwert bis 300,00€** betragen:
Gerichtskosten: 75,00 € (Ermäßigung auf 25,00 € bei Klagerücknahme)
Rechtsanwaltskosten: ca. 82,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuern).
- Die Mindestgebühren bei einem **Streitwert bis 600,00 €** betragen:
Gerichtskosten: 105,00 € (Ermäßigung auf 35,00 € bei Klagerücknahme)
Rechtsanwaltskosten: ca. 150,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuern).
- Die Mindestgebühren bei einem **Streitwert von 5.000,00 €** betragen:
Gerichtskosten: 363,00 € (Ermäßigung auf 121,00 € bei Klagerücknahme)
Rechtsanwaltskosten: ca. 1.100,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuern)
- Die Mindestgebühren bei einem **Streitwert von 50.000,00 €** betragen:
Gerichtskosten: 1.368,00 € (Ermäßigung auf 456,00 € bei Klagerücknahme)
Rechtsanwaltskosten: ca. 3.200,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuern).
- Die Mindestgebühren bei einem **Streitwert von 500.000,00 €** betragen:
Gerichtskosten: 8.868,00 € (Ermäßigung auf 2.956,00 € bei Klagerücknahme)
Rechtsanwaltskosten: ca. 9.000,00 € (einschließlich Auslagen und Umsatzsteuern).

Bei der Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes ist festzuhalten, dass die dafür anfallenden Gebühren im gerichtlichen Verfahren in aller Regel deutlich höher ausfallen als im Widerspruchsverfahren.

Des Weiteren laufen viele Bürger wegen der unabgestimmten Ausgestaltung von Klageverfahren (kein Vorverfahren mehr) und Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes (weiterhin Vorverfahren bei der Behörde) in eine Kostenfalle. Sie stellen unmittelbar bei Gericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Dieser ist unzulässig, da vorher die Behörde nicht eingeschaltet wurde. Damit muss der Bürger bereits aus diesem formalen Grund die Kosten des Gerichtsverfahrens tragen.

4. Gegenvorstellungsverfahren

Die Stadt Köln hat im Dezember 2007 ein sog. Gegenvorstellungsverfahren im Bereich Grundbesitzabgaben eingeführt, um die erwarteten massenhaften negativen Folgen des BAG II zunächst zu vermeiden. Das Innenministerium hat nach mehreren, kontroversen Gesprächen dann im Januar 2008 eine entsprechende Empfehlung erteilt. Im Gegenvorstellungsverfahren erhält der Bürger *die Möglichkeit*, wie vorher im Wider-

spruchsverfahren - also ohne Einschaltung des Gerichts - seine Einwendungen zu klären. Es handelt sich somit de facto um ein Widerspruchsverfahren und um eine akzeptierte Umgehung des BAG II im Interesse der betroffenen Bürger/Einwohner.

Die Fehleranfälligkeit im Bereich der Grundbesitzabgaben ist besonders hoch, weil die Stadt Köln, wie alle Städte und Gemeinden, bei der Grundsteuer-Jahresveranlagung (in Köln ca. 300.000 Bescheide) auf die von der Finanzverwaltung digital übermittelten Besteuerungsgrundlagen zu Grunde legen muss (gesetzliche Bindungswirkung). Diese sind häufig falsch und führen daher zu rechtswidrigen Steuerbescheiden. Im Klagefall müsste die Stadt die Verfahrenskosten (s. o. unter Ziff. 3) tragen.

Anzahl der jährlichen Gegenvorstellungsverfahren:

2008: 454

2009: 605

2010: 513

5. Bewertung des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens durch die BAG

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass im Bereich von Massenverfahren sowie der kommunalen Steuerverwaltung (einschließlich Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Abwasser etc) eine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens sowohl für die Verwaltung als auch für die Bürgerinnen und Bürger dringend notwendig ist.

Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens durch die BAG führte für den Bürger gleichzeitig zu einer Reduzierung und Verteuerung des Rechtsschutzes. Für die Verwaltung führte er zu deutlichen Mehrbelastungen auch finanzieller Art. Zur Vermeidung der schlimmsten negativen Auswirkungen wurde bereits wenige Woche nach Wegfall des Widerspruchsverfahrens teilweise die alte Rechtslage de facto wieder eingeführt.

Gez. Kahlen